

Umwelt-Baustellen

INHALTSVERZEICHNIS

WORUM ES GEHT

Seite 1

LANDSCHAFTEN VON NATIONALER BEDEUTUNG

Seite 2

BAUEN WIR DIE SCHWEIZ NOCH GANZ ZU?

Seite 3

UMWELTSCHUTZ UND RAUMPLANUNG SIND KEINE GEGENSÄTZE

Seite 4

DIE SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER SOLLEN AUCH AN UMWELTENTSCHEIDEN BETEILIGT WERDEN

Seite 5

LISTE DER BAUSTELLEN

Seiten 6 ff.

Autor:

Rudolf Muggli, Bern

Begleitung:

Ausschuss der Umweltorganisationen

Der laute Streit um das Verbandsbeschwerderecht – also das Recht der Umweltverbände, schwere Umwelteingriffe einer richterlichen Überprüfung zuzuführen – lenkt ab von der Tatsache, dass beim Umweltschutz noch sehr viel Handlungsbedarf besteht. Die Umweltverbände haben eine Übersicht mit über 80 solcher «Umwelt-Baustellen» zusammengestellt. Vier Beispiele zeigen, wo die Schweiz endlich handeln sollte. Sie wurden ausgewählt, weil sie die Bedeutung des Verbandsbeschwerderechts für die Umwelt sichtbar machen.

Die nationalen Umweltverbände haben untersucht, wo beim Umweltschutz in der Schweiz Handlungsbedarf besteht. Eine Zusammenstellung all dieser «Baustellen» umfasst eine lange Liste mit 84 Punkten.

Eine detaillierte Sichtung dieser «Umwelt-Baustellen» zeigt, dass einige grosse Themen einen engen Bezug zum Verbandsbeschwerderecht haben. Einerseits können Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung vom Bund nicht konsequent geschützt werden - die Kompetenz liegt bei den Kantonen und Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass das Beschwerderecht nicht zum Zug kommt. Andererseits sind die Konflikte um die Handhabung des Beschwerderechts ein Zeichen für Mängel im materiellen Recht (siehe fehlende Koordination USG-RPG, siehe fehlende Umweltprüfung von Plänen und Programmen).

- Die wertvollsten Landschaften der Schweiz sind schlecht geschützt, weil das Instrumentarium des Bundes (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN) unvollständig und schwach ist. Der Schutz der wertvollsten Landschaften ist damit weitgehend den Kantonen und Gemeinden anheimgestellt. Das hat unter anderem zur Konsequenz, dass den nationalen Umweltverbänden in wichtigen Fällen der Weg ans Bundesgericht versperrt ist. Damit wird eine richterliche Überprüfung der Gesetzesanwendung weitgehend ausgeschlossen.

- Die schweizerische Raumplanung ist vom Gesetzgeber bewusst so ausgestaltet worden, dass ihre Ziele gegen zögerliche Kantone und Gemeinden nicht durchgesetzt werden können. Gegen krass überdimensionierte Bauzonen, spekulative Einzonungen in den schönsten Naturlandschaften und dergleichen ist darum kein Kraut gewachsen. Das ist umso unhaltbarer, als der Boden unvermehrbar ist und die noch vorhandenen Qualitäten in raschem Rhythmus durch planlose Überbauung zerstört werden, wo die Kantone nicht von sich aus handeln.

- Am Beispiel der Einkaufs- und Freizeitzentren hat sich gezeigt, dass die Abstimmung zwischen Raumplanung und Umweltschutz in vielen Kantonen mangelhaft ist. Oft wird auf einen griffigen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung verzichtet, obwohl das Bundesrecht die Kantone zu dessen Ausarbeitung und zur Koordination mit dem kantonalen Richtplan verpflichtet. Die Umweltverbände müssen dann in die Lücke springen und mittels Verbandsbeschwerde in den krassesten Fällen die Notbremse ziehen. Der Zorn der Investoren richtet sich dann nicht gegen die untätigen Kantone, sondern gegen die Umweltverbände.

- In unseren Nachbarstaaten eingeführte Regeln über die Umweltinformation (Aarhus-Konvention) werden in der Schweiz auf die lange Bank geschoben oder – wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung – gar zurückgestuft. Die Schweiz als kleines Land mit wenig Bodenschätzen sollte aber nicht nur bei Bildung und Forschung, sondern auch bei der Umweltqualität an der Spitze stehen.

Landschaften von nationaler Bedeutung



IN KÜRZE ...

BLN SCHWACH

Die Schweiz kennt zwar ein Bundesinventar der schönsten Landschaften der Schweiz (BLN). Ihr Schutz ist aber zu einem wesentlichen Teil dem guten Willen der Kantone und Gemeinden überlassen. Das Oberengadin etwa könnte komplett überbaut werden, wenn dies der Kanton zuliesse.

NATIONALE IKONEN OFT SCHUTZLOS

Dass der Bund das wichtigste Landschaftskapital nicht schützen darf, ist nur historisch zu erklären.

KAPITAL DES TOURISMUS

Kurzfristige Interessen etwa am Zweitwohnungsbau und an Einrichtungen wie Bergbahnen und Freizeitparks können das wichtigste Kapital des Schweizer Tourismus zerstören.

... BLN STÄRKEN

Es braucht neue gesetzliche Grundlagen, damit die schönsten Landschaften unseres Landes im Interesse aller Schweizerinnen und Schweizer wirksam geschützt werden können. Diese Landschaften gehören uns allen.

Eine attraktive Schweiz muss ihre Landschaften von nationaler Bedeutung wirksam schützen

Ausgangslage

Der Bund kennt zwar ein Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), doch bindet dieses nur die Bundesbehörden und jene kantonalen Behörden, die Bundesaufgaben erfüllen. Hintergrund ist die überholte Verfassungsbestimmung, wonach der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist (Art. 78 BV). Einzige Ausnahme von dieser Regel bildet der Moorlandschaftsschutz, der 1987 aufgrund einer Volksinitiative (Rothenthurm-Initiative) in die Verfassung geschrieben wurde.

Zusätzlich ist das BLN unvollständig und lückenhaft. Oft fehlt eine präzise Beschreibung der zu schützenden Landschaftswerte und der Schutzziele. Der Bund getraut sich aus Rücksicht auf die Kantone nicht, diese Mängel zu beheben. Sie wurden von der Geschäftsprüfungskommission des Bundesparlaments in einer Untersuchung bestätigt (Wirkungen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 3.9.2003).

Das nationale Landschaftskonzept Schweiz (1997) enthält aus Rücksicht auf die historischen Kompetenzen der Kantone keine konkreten räumlichen Festlegungen. Auch bindet es die Kantone nicht, sondern nur die Bundesbehörden.

Problematik

Diese Ausgangslage führt dazu, dass in allen Bereichen, wo die Kantone zuständig sind - insbesondere aber in der Raumplanung mit ihrer Ausscheidung von Bauzonen - das gesamtschweizerische Interesse am Erhalt unserer schönsten Landschaften auf die Seite geschoben werden kann. Vernachlässigt beispielsweise der Kanton Graubünden den

Schutz der Oberengadiner Seenlandschaft gegen die Interessen des Zweitwohnungsbau, dann kann die restliche Schweiz nichts dagegen tun. Gegen solche Einzonungen gibt es nur in einzelnen Kantonen ein Verbandsbeschwerderecht. Dieses reicht aber nicht bis zum Bundesgericht und ist darum letztlich wirkungslos.

So geht es nicht weiter

Wir müssen uns wieder Rechenschaft darüber geben, dass

- die bekanntesten nationalen Landschaften akut bedroht sind, beispielsweise durch die praktisch beschlossene Aufhebung jeglicher Beschränkung des Zweitwohnungsbaus;
- dass diese Landschaften nur einmal zerstört werden können und es keinen Ersatz gibt;
- diese "nationalen Ikonen" eigentlich dem Schweizer Volk gehören und nicht nur der örtlichen Bevölkerung;
- es manche Kantone bisher versäumt haben, von ihren Kompetenzen beim Landschaftsschutz sachgerecht Gebrauch zu machen.

Was wäre zu tun?

Die Bundesverfassung ist so zu ändern, dass der Bund die Zuständigkeit erhält, wie beim Moorlandschaftsschutz die schönsten Landschaften direkt unter Schutz zustellen oder wenigstens den Kantonen konkrete Schutzvorgaben zu machen. Diese wären auch in der kantonalen und kommunalen Raumplanung zu berücksichtigen, was nur mit einer wirksamen Verbandsbeschwerde durchgesetzt werden kann.

Bauen wir die Schweiz noch ganz zu?



IN KÜRZE ...

GESICHSLOSER SIEDLUNGSTEPPICH

Schlechte Raumplanung und chaotische Siedlungsentwicklung verunstalten unser Land und provozieren Verkehr.

RAUMPLANUNG SCHWACH ...

Die Raumplanung, welche eigentlich eine haushälterische Bodennutzung durchsetzen sollte, kann sich gegen kurzfristige Interessen nicht durchsetzen. So dürfen die unabhängigen Umweltverbände bei Planungssünden nicht ans Bundesgericht gelangen.

BAUEN AUSSERHALB DER BAUZONEN RETTET DIE BAUERN NICHT

In kurzen Abständen lockern Bundesrat und Parlament das Bauverbot für das Bauen ausserhalb der Bauzonen und beschleunigen damit die Zersiedelung. Den Bauern wird so nicht geholfen sondern nur die Bodenspekulation gefördert.

MEHR BISS FÜR DIE RAUMPLANUNG!

Das wenige unüberbaute Land muss besser geschützt werden. In den bestehenden, grosszügig bemessenen Bauzonen gibt es bei weitem genug Baumöglichkeiten.

Nach wie vor wird jede Sekunde fast 1 m² guter Boden überbaut – jetzt braucht es eine Trendwende.

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Raumplanung setzt hohe Ziele: Der knappe Boden soll haushälterisch genutzt und zu diesem Zweck das Baugebiet vom Nicht-Baugebiet getrennt werden. Überdies soll die Siedlungsentwicklung aus einer Gesamtsicht heraus geplant und so in geordnete Bahnen gelenkt werden. Wildwuchs und Zersiedelung sind unerwünscht.

Die Wirkungen des mehr als 25jährigen Gesetzes sind leider mässig, weil eine Durchsetzung gegen unwillige Kantone und Gemeinden nicht vorgesehen ist. Im Gegenteil wird die Verletzung elementarer raumplanerischer Regeln der Bevölkerung immer noch als «Wirtschaftsförderung» verkauft (Fall «Galmiz»).

Problematik

Die Schweiz profitiert als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsraum stark von den Qualitäten ihrer Landschaft und ihrer Siedlungen. Nicht umsonst hat die Schweiz im Ausland immer noch eine beträchtliche Anziehungskraft. Wegen der Schwäche der Raumplanung drohen diese Qualitäten aber zu verschwinden – mit negativen Folgen für die Wohnbevölkerung, für die Wirtschaft und für die Umwelt. Die Schweiz als chaotischer Siedlungsteppich stellt für niemanden eine positive Perspektive dar; denn damit sind Entwicklungen wie endlose Verkehrslawinen, zugebaute Landschaften, Zerstörung der besten Landwirtschaftsböden sowie hohe Kosten für die Erschliessung verbunden.

So geht es nicht weiter

Wir müssen uns wieder Rechenschaft darüber geben, dass

- Boden in der Schweiz nicht unbegrenzt vorhanden ist und mit ihm zu unserem eigenen Schutz sowie aus Rücksicht auf die nächsten Generationen sorgfältiger umgegangen werden muss;
- der unüberbaute Boden die Existenzgrundlage für die Bauern darstellt und nicht das «Zusatzeinkommen» aus dessen Überbauung;
- der Boden mit den Instrumenten der Raumplanung besser geschützt werden kann, ohne dass deswegen das Bauland knapp wird.

Was wäre zu tun?

Die für die Raumplanung in erster Linie zuständigen Kantone und Gemeinden müssen ihre Aufgaben ernster nehmen. Dazu gehören

- verbindliche Siedlungsgrenzen im kantonalen Richtplan und
- eine regionale Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung.

Für den Bund gilt:

- Stopp der Salamiaktik, alle paar Jahre das Bauverbot ausserhalb der Bauzonen für Sonderinteressen zu lockern;
- mehr Kostenwahrheit in der Raumplanung: Wer ausserhalb des Siedlungsgebiets baut, soll die dafür anfallenden Erschliessungskosten nicht allen Steuerzahlenden anlasten dürfen;
- einzelne Kantone und Gemeinden sollen sich nicht mehr so einfach über das Raumplanungsgesetz hinwegsetzen können – das ruft nach einer wirksamen Verbandsbeschwerde gegen überdimensionierte oder Naturwerte krass verletzende neue Bauzonen.

Umweltschutz und Raumplanung sind keine Gegensätze



IN KÜRZE ...

RAUMPLANUNG OHNE UMWELTSCHUTZ?

Das Gesetz verlangt, dass raumplanerische Entscheide wie Einzonungen auf die umweltrechtlichen Anforderungen abgestimmt werden. In der Praxis geht das aber oft „vergessen“.

PUBLIKUMSMAGNETE IM GRÜNEN

Das zeigt sich besonders bei der Einzonung von Standorten für Einkaufs- und Freizeitanlagen. Wird dabei bloss an die motorisierten Kundinnen und Kunden gedacht, so gerät die Lebensqualität in der Umgebung in Gefahr.

ZAHNLOSE LUFTREINHALTEPLÄNE

Noch zu viele kantonale Luftreinhaltepläne sehen keine wirklichen Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoffe des motorisierten Verkehrs vor.

INSTRUMENTE NICHT GENUTZT

Innovative Kantone haben bewiesen, dass die Abstimmung raumplanerischer Standortentscheide auf die Umweltschutzziele auch bei grossen Publikumsmagneten möglich ist. Noch zu oft muss diese Abstimmung aber von den Umweltverbänden vor unabhängigen Gerichten durchgesetzt werden.

Eine Siedlungsentwicklung, welche die gesetzlich vorgeschriebene Rücksicht auf die Umwelt versäumt, ist nicht zukunftstauglich.

Ausgangslage

Der Bund schreibt den Kantonen vor, mit „Massnahmenplänen“ dafür zu sorgen, dass die Verschmutzung der Atemluft wieder auf ein gesundheitlich unbedenkliches Mass reduziert werden kann. Damit wurden in den letzten Jahren bedeutende Erfolge erzielt: Beispielsweise bei den Feuerungsanlagen von Industrie, Gewerbe und Haushalten.

Wo es um die Luftverschmutzung durch den motorisierten Individualverkehr geht, trauen sich aber viele Kantone nicht, griffige Massnahmen anzuordnen. Dabei könnte gerade in den stark belasteten Agglomerationen mit einer klugen Einzonungspolitik dafür gesorgt werden, dass Publikumsmagnete dort entstehen, wo ein dichtes Angebot des öffentlichen Verkehrs besteht und auch Fuss- und Veloverkehr eine Chance haben. Das würde nebst der Förderung des umweltfreundlichen Verkehrs aber die Einführung von Parkplatzgebühren sowie die Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs verlangen (zum Beispiel mit „Fahrtenmodellen“).

Problematik

Wird nichts getan, so könnten die Investoren weiterhin ohne Rücksicht auf die so verursachte Verkehrslawine ihre Einkaufs- und Freizeitzentren auf billigem Land im Grünen bauen. Dass dort ein attraktiver öffentlicher Verkehr viel zu teuer wird, versteht sich von selbst. Kundinnen und Kunden werden somit gezwungen, selbst dann das Auto zu benutzen, wenn dies gar nicht nötig wäre. Nicht immer hat mann/frau ja einen schweren Einkaufskorb oder ein Möbel dabei - vielleicht geht es bloss um einen Kinobesuch.

So geht es nicht weiter

Seit Jahren wird verlangt, dass die Standorte von grossen Publikumsmagneten besser mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein sollten. Mancherorts konnte dies aber erst durch Verbandsbeschwerde beim Bundesgericht durchgesetzt werden. Zwei neuere Beispiele illustrieren das Malaise:

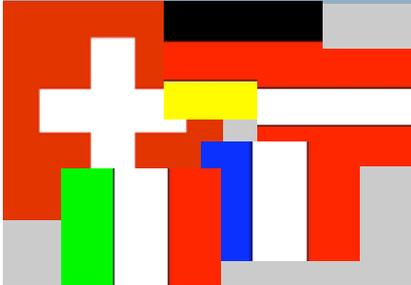
- Pfäffikon (SZ): Das Bundesgericht bemängelt die fehlende Konkretisierung des kantonalen Luftreinhalteplans und gibt den Umweltverbänden Recht.
- Adliswil und Dietikon (ZH): Das Bundesgericht bemängelt die schlechte Erschliessung zwei neuer Einkaufs- und Freizeitzentren mit dem öffentlichen Verkehr und gibt den Umweltverbänden Recht.

Eigentlich ist es nicht die Aufgabe der Umweltverbände, im Interesse der Volksgesundheit auf mangelhafte behördliche Planungen hinzuweisen. Die „Verhinderer“ sind letztlich ja nicht sie, sondern handlungsunwillige Behörden, welche sich von den Promotoren unter Druck setzen lassen.

Was wäre zu tun?

Die geltenden Gesetze einhalten! Der Bund könnte zudem zögernde Kantone auf ihre gesetzlichen Aufgaben hinweisen und sie bei ihren Planungen unterstützen. Dass er heute nichts zu den Massnahmenplänen „Luftreinigung“ der Kantone zu sagen hat, ist ein Mangel. Neu sollte er diese wie schon die kantonalen Richtpläne genehmigen müssen, damit die bisher vielerorts fehlende Abstimmung zwischen raumplanerischen Standortentscheiden und den Umweltzielen vorankommt.

Die SchweizerInnen sollen auch an Umweltentscheiden beteiligt werden



IN KÜRZE ...

SCHWEIZ ALS PIONIERIN

Lange galt die Schweiz als Pionierin des Umweltschutzes in Europa. Das hatte mit der Siedlungsdichte, aber auch mit dem Wohlstand und der guten Ausbildung der Bevölkerung zu tun.

ABSCHIED VON DER PIONIERROLLE

Während der Rezession der Neunziger Jahre wurde der Umweltschutz für die wirtschaftlichen Probleme (mit)verantwortlich gemacht. „Übertriebene Anforderungen“, „Blockierung von Investitionen“ wurden dem Umweltschutz angelastet. Der Vollzug bestehenden Umweltrechts und nötige Weiterentwicklungen sind seither schwierig geworden. Vor allem beim Vollzug geltenden Rechts soll abgebaut werden: So soll das Verbandsbeschwerderecht nach Meinung gewichtiger Kreise bis zur Unwirksamkeit eingeschränkt werden.

NACHBARN GEHEN VORAN

Demgegenüber setzen unsere Nachbarländer die Aarhus-Konvention um, welche weitreichende Informations- und Beteiligungsrechte der Bevölkerung im Umweltbereich vorsieht. Die Schweiz steht in dieser wichtigen Frage abseits.

Die Schweiz räumt ihrer Bevölkerung viele Beteiligungsrechte ein - warum nicht auch beim Umweltschutz?

Ausgangslage

Die Aarhus-Konvention ist das am 25. Juni 1998 unterzeichnete und am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen UN/ECE über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Sie leistet durch die Förderung der Partizipation der Öffentlichkeit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität. Vorgänge und behördliche Entscheidungen im Bereich der Umwelt werden künftig nachvollziehbarer, Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger verbreitert und vertieft. Zur Überprüfung umweltrechtlicher Entscheide wird Bürgerinnen und Bürgern sowie Verbänden ausserdem ein wirksamer Gerichtszugang verbürgt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben zur Anpassung des europäischen Rechts an das Übereinkommen bereits verschiedene Rechtsakte erlassen. Hierzu gehören:

- die Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie);
- die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 91/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den

Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie);

- die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

Darüber hinaus liegen Vorschläge vor u.a. für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Richtlinie).

Problematik

In der Schweiz zögert der Bund aus politisch-taktischen Gründen, die Aarhus-Konvention dem Parlament vorzulegen.

So geht es nicht weiter

Die Schweiz ist als rohstoffarmes und dichtbesiedeltes Land nicht nur auf einen Spitzenplatz in Technologie, Bildung und Forschung sowie in der Steuerbelastung angewiesen, sondern auch auf einen sehr guten Ruf, was die Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei Umweltentscheidungen angeht. Schliesslich war es ja die Schweizer Bevölkerung, die beispielsweise mit der Rothenthurm- und der Alpeninitiative immer wieder dafür gesorgt hat, dass die Behörden nicht einfach die Hände in den Schoss legen können.

Was wäre zu tun?

Der Bund könnte die Aarhus-Konvention im Gleichschritt mit unseren Nachbarländern umsetzen und dazu das Gesetzgebungsverfahren an die Hand nehmen. Nur so würde die Schweizer Bevölkerung nicht weniger, sondern mindestens gleich viele Beteiligungsrechte geniessen wie ihre Nachbarn.

Umweltrecht und -politik: Baustellen aus der Sicht der Umweltschutzorganisationen¹

(sortiert nach 1. Nähe zum Verbandsbeschwerderecht 2. Sachgebiet; Fassung vom 10. Mai 2006)

Nr.	Kurzbeschreibung
Nähe zum Verbandsbeschwerderecht² JA	
<i>Sachgebiet Biotopschutz</i>	
1	Bundesinventare Paket 2006: Amphibienlaichgebiete-Verordnung
2	Bundesinventare, Trockenwiesen-Verordnung
3	Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG): Ausgleichsmassnahmen als Eingriffsrechtfertigung
<i>Sachgebiet Denkmalschutz</i>	
4	Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG): Begriff der Bundesaufgabe
<i>Sachgebiet Elektrische Leitungen</i>	
5	Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL): Förderung von HGÜ-Leitungen
<i>Sachgebiet Energie</i>	
6	Windkraftwerke: Konflikt Energiepolitik vs. Landschaftsschutz
<i>Sachgebiet Finanz- und Steuerrecht</i>	
7	Bundessubventionen: Harmonisierung mit den Zielen des Umweltrechts
<i>Sachgebiet Gentech</i>	
8	Koexistenzverordnung (Zusammenhang mit der Moratoriums-Initiative)

¹ «Baustellen» sind Aufgaben, Probleme bzw. Tendenzen, bei denen entweder aus der Sicht der zuständigen Behörden (Rechtsetzungsprogramm des BAfU) oder der Umweltschutzorganisationen Handlungsbedarf besteht. Nicht alle «Baustellen» sind für die Umwelt von gleicher Bedeutung. Sie wurden in der Liste denn auch nicht gewichtet, sondern im Sinne einer Übersicht je einem Fachgebiet zugeordnet sowie auf ihre Relevanz für das Verbandsbeschwerderecht geprüft. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Überdies lassen sich die Themen oft nicht genau abgrenzen - Überschneidungen und Querbezüge gehören also zu dieser Art Liste.

² Mit «Nähe zum Verbandsbeschwerderecht» ist gemeint, dass im entsprechenden Bereich das Verbandsbeschwerderecht eine mehr oder weniger grosse Rolle spielt bzw. nach Ansicht der Umweltschutzorganisationen spielen sollte.

Nr.	Kurzbeschreibung
Sachgebiet Gewässerschutz	
9	Gewässerschutzgesetz (GSchG), Parlamentarische Initiative UREK-SR (04.435): Restwassermengen, Vollzugsnotstand
Sachgebiet Heimatschutz	
10	Bundesinventare, ISOS: Umsetzung in den Kantonen
11	Inventar der historischen Verkehrswege (IVS): Inkraftsetzung und Umsetzung
Sachgebiet Lärmschutz	
12	Lärmschutzverordnung (LSV): Anhänge 5 und 8: zivile Mitbenutzung von Militärflygplätzen
13	Lärmschutzverordnung (LSV): Anhang 9 Schiesslärm: Belastungsgrenzwerte
Sachgebiet Landschaftsschutz	
14	Bundesinventare, BLN: präzisere Verfassungsgrundlage
15	Gletscherfolien: Anforderungen des Landschaftsschutzes
16	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN): Verbesserung der Umsetzung, Präzisierung der Objektbeschriebe für BLN
Sachgebiet Luftfahrt	
17	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL): Gebirgslandeplätze
Sachgebiet Luftreinhaltung	
18	Umweltschutzgesetz (USG), Luftreinhalteverordnung (LRV): Abstimmung der kantonalen Richtpläne auf die Massnahmenpläne Luft
19	Umweltschutzgesetz (USG), Luftreinhalteverordnung (LRV): Grenzwerte, Massnahmenpläne, Umweltprüfung auf Stufe Planung (Zusammenhang mit SUP)
Sachgebiet Raumplanung	
20	Raumplanungsgesetz (RPG), Bauen ausserhalb der Bauzonen: Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (im Parlament)

Nr.	Kurzbeschreibung
2 1	Raumplanungsgesetz (RPG), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG): touristische Bauzonen an empfindlichen Standorten (Beispiel: Fall Schatzalp Davos)
2 2	Raumplanungsgesetz (RPG): Schutz der Landschaft vor Überbauung / Übernutzung: Massnahmenprogramm zur Reduktion des Bodenverbrauchs, Verbesserte Steuerung der Siedlungsentwicklung
<i>Sachgebiet Strahlenschutz</i>	
2 3	Mobilfunk: Anforderungen bezüglich Strahlenbelastung (NIS) und Landschaftsschutz
<i>Sachgebiet Touristische Transportanlagen</i>	
2 4	Seilbahnkonzessionen: vermehrte Rücksichtnahme auf den Landschaftsschutz, Rückbauverpflichtung für aufgegebene Anlagen
<i>Sachgebiet Umweltinformation/Verbandsbeschwerde</i>	
2 5	Aarhus-Konvention: Ratifizierung und Anpassung des USG
2 6	Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)
<i>Sachgebiet UVP/SUP</i>	
2 7	Espoo-Übereinkommen: Ratifizierung des Kiewer-Protokolls (Strategische Umweltprüfung SUP)
2 8	Umweltverträglichkeitsprüfung und Verbandsbeschwerderecht: Parlamentarische Initiative Hofmann (im Parlament)
2 9	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)
<i>Sachgebiet Wald</i>	
3 0	Waldgesetz (WaG): Revision
3 1	Waldverordnung (WaV): Revision im Zusammenhang mit der Revision des Waldgesetzes

Nr.	Kurzbeschreibung
Nähe zum Verbandsbeschwerderecht² NEIN	
<i>Sachgebiet Abfall/Altlasten</i>	
32	Technische Verordnung über Abfälle (TVA): Teilrevisionen und Totalrevision
33	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), einschliesslich Störfallverordnung (StFV) Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)
34	Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)
35	Verordnung über die Finanzierung der Altpapierentsorgung
36	Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)
<i>Sachgebiet Alpenschutz</i>	
37	Alpenkonvention: Ratifizierung der Protokolle
38	Transitgüterverkehr (Verkehrsverlagerung): Ausführungsgesetzgebung
<i>Sachgebiet Artenschutz</i>	
39	Jagdgesetz (JSG): Besserer Schutz der Jagdbanngebiete vor Störungen durch Freizeitnutzungen
40	Jagdgesetz (JSG): Jagd auf gefährdete Arten
41	Jagdverordnung (JSV): Verfolgung von umstrittenen Arten (Fischfresser, Rabenvögel, etc.)
42	Konzept Bär Schweiz, Konzept Wolf Schweiz
<i>Sachgebiet Biodiversität</i>	
43	Artenförderungsprogramme: Erarbeitung und Umsetzung eines wirkungsorientierten Artenförderungsleitbilds und -programms
44	Berner Konvention: Umsetzung des Smaragd-Netzwerks inkl. Important Bird Areas IBA

Nr.	Kurzbeschreibung
4 5	Biodiversitätskonvention CBD: Erarbeitung und Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für die Schweiz
4 6	Direktzahlungsverordnung (DZV) und Ökoqualitätsverordnung (ÖQV): Verbesserung des ökologischen Ausgleichs, neue Typen, Biodiversitätsvorranggebiete
4 7	Ramsar Konvention: Bezeichnung neuer Ramsargebiete
4 8	Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV): Bezeichnung und Schutz weiterer Gebiete
Sachgebiet Bodenschutz	
4 9	Bodenschutzprogramm: Massnahmenprogramm zum langfristigen Schutz der Bodenfruchtbarkeit
Sachgebiet Energie	
5 0	Elektrizitäts-, Stromversorgungs- und Energiegesetz (im Parlament)
5 1	Elektrizitätsgesetz: Lenkungsabgabe für Pumpspeicherstrom
5 2	Energieeffizienz von Geräten: steuerliche Belastung von ineffizienten Geräten
5 3	Energieeffizienz von Motorfahrzeugen, Differenzierung der Automobilsteuer (Standesinitiative Kt. Bern, Postulat Heim).
Sachgebiet Finanz- und Steuerrecht	
5 4	Anpassung von Verordnungen im Umweltbereich im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
5 5	Gesetzesänderungen im Umweltbereich im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen
Sachgebiet Gentech	
5 6	Einschliessungsverordnung (ESV)
5 7	Forschungsinitiative Gentech: Freisetzungsversuche
5 8	Freisetzungsverordnung (FrSV)

Nr.	Kurzbeschreibung
59	Verordnung über die Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)
60	Verordnung über die Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit
Sachgebiet Gewässerschutz	
61	Gewässerschutzgesetz (GSchG), Gewässerschutzverordnung (GSchV): hormonaktive Substanzen
Sachgebiet Klimaschutz	
62	CO ₂ -Gesetz: CO ₂ -Abgabe und Ausführungsverordnungen (im Parlament)
Sachgebiet Lärmschutz	
63	Erschütterungsverordnung
64	Lärmsanierung der Strassen: Behebung des Vollzugsrückstands
65	Lärmschutz-Verordnung (LSV): Anhänge 1, 2, 7: technische Anforderungen
66	Verordnung zu Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG)
Sachgebiet Landschaftsschutz	
67	Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Teilrevision: Pärke von nationaler Bedeutung (im Parlament)
68	Ratifizierung der Landschaftskonvention des Europarates
69	Umsetzung des Landschaftsschutzes in der kantonalen Raumplanung: Vollzugsdefizit
Sachgebiet Landwirtschaft	
70	Agrarpolitik 2011: Stärkung des ökologischen Ausgleichs usw.

Nr.	Kurzbeschreibung
<i>Sachgebiet Luftfahrt</i>	
71	Überfliegen von Schutzgebieten durch Luftfahrzeuge (Initiative Franz Weber)
<i>Sachgebiet Luftreinhaltung</i>	
72	"Aktionsplan Feinstaub"
73	Reduktion der Ammoniakproduktion aus der Landwirtschaft
74	Umweltschutzgesetz (USG), Luftreinhalteverordnung (LRV): Evaluation der kantonalen Massnahmenpläne Luft
75	Umweltschutzgesetz (USG), Luftreinhalteverordnung (LRV): neue Instrumente zur Emissionsbegrenzung beim Strassenverkehr (road-pricing)
<i>Sachgebiet nachhaltige Entwicklung</i>	
76	Strategie nachhaltige Entwicklung: Überarbeitung (u.a. Berücksichtigung der Biodiversitätsziele)
<i>Sachgebiet Raumplanung</i>	
77	Koordination Raumplanung/Umweltschutz: Umweltaklärungen in der Raumplanung (Art. 47 RPV, Zusammenhang mit der strategischen Umweltprüfung SUP)
<i>Sachgebiet Stoffe</i>	
78	Pflanzenschutzverordnung (PSV)
79	Verordnung über ein Schadstoffreisetzungs- und -transferregister (PRTR)
<i>Sachgebiet Strassen/Schiienenverkehr</i>	
80	Strassenverkehrsgesetz (SVG): Regelung für Off-road-Fahrzeuge, Vollzugsförderung
<i>Sachgebiet UVP/SUP</i>	
81	Espoo-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen: Änderungen

Nr.	Kurzbeschreibung
<i>Sachgebiet Wald</i>	
8 2	Waldgesetz (WaG): Deklarationspflicht für Holzart und -herkunft (Motionen Gysin und Graf)
8 3	Waldverordnung (WaV): Ausgestaltung des naturnahen Waldbaus
<i>Sachgebiet Wasserbau</i>	
8 4	Revitalisierung der Fließgewässer: Ausweitung, Überflutungsgebiete usw.